

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wir-Vermieten GmbH

## I. Vorbemerkung

1. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für alle Verträge in B2B-Geschäftsbeziehungen der „Wir-Vermieten GmbH“ (Folgend „WK“), außer es wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
2. Vertragspartner der WK im Sinne dieser AGB sind sowohl die Auftraggeber als auch die Lieferanten.
  - a) Auftraggeber iSd AGB ist jeder Unternehmer oder juristische Person, die die Dienste der WK in Anspruch nimmt.
  - b) Lieferanten iSd AGB ist jeder Unternehmer oder juristische Person, derer sich die WK zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Auftraggeber bedient.
3. Auf alle „schriftliche“ Obliegenheiten der Parteien aus diesen AGB ist § 126b BGB anwendbar, soweit nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist.
4. Anders lautenden Bestimmungen wird ausdrücklich widersprochen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## II. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sofern nichts anderes schriftlich bestimmt ist, so ist der Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche, die aus einer Geschäftsbeziehung mit der WK erwachsen, der Sitz der WK.
2. Sofern der Geschäftspartner der WK ein Kaufmann iSd. HGB ist, so ist der ausschließliche Gerichtsstand der Sitz der WK.
3. Sitz der WK ist:

**Wir-Vermieten GmbH**  
**Dorfstraße 77**  
**49849 Wilsum**

4. Für alle von der WK geschlossenen Verträge gilt, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, deutsches Recht.
5. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

## III. Vertragsschluss und- bestandteile

1. Die Übersendung eines Angebots stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, vielmehr handelt es sich um eine Aufforderung zur Bestellung.
2. Ein verbindlicher Vertrag mit der WK kommt erst zustande, wenn die WK den Auftrag ihres Auftraggebers durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annimmt.
3. Verträge über die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sowie Kranverbringungen im öffentlichen Straßenverkehr werden ausschließlich unter der

- aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.
4. Die Einholung der zur Durchführung des Vertrags nötige behördliche Erlaubnis oder Genehmigungen gehört, ohne ausdrücklichen, gesonderten Auftrag, nicht zum Leistungsumfang.
  5. Die Mietzeit beginnt und endet grundsätzlich mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Sofern der Auftraggeber eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit wünscht, so hat er dies gegenüber der WK unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
    - a) Der Einsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie im Mehrschichtbetrieb (Betrieb über die tägliche Nutzungsdauer von 8 Stunden) ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit der WK gestattet. Beim Mehrschichtbetrieb werden für die Nutzung von 10-14 Stunden pro Arbeitstag 0,5 Tage zusätzlich berechnet, für die Nutzung von 14-18 Stunden pro Arbeitstag 1 Tag zusätzlich.
    - b) Bei fehlender oder ungenauer Dokumentation der Überstunden hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen.
      - (1) Die Höhe bestimmt sich unter anderem, aber nicht ausschließlich anhand der Kosten, die der WK durch die Pflichtverletzung entstanden sind.
      - (2) Die WK behält sich das Recht vor, bei Unklarheiten die Anzahl Überstunden zu schätzen.
    - c) Der Auftraggeber hat die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgerätes der WK durch Freimeldung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
    - d) Die Rücklieferung ist erfolgt, wenn das Gerät mit allen, zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen, vollgetankt und in vertragsgemäßem Zustand entsprechend den vereinbarten Bedingungen beim Lieferanten eintrifft.
      - (1) Statt eine Rücklieferung zum Lieferanten, kann auch ein anderer Rückgabeort vereinbart werden.
    - e) Wird das Mietgerät später als vereinbart zurückgegeben, so endet die Mietzeit mit dem Zeitpunkt der Rückgabe.
    - f) Der volle Mietpreis fällt auch dann an, wenn die zu Grunde gelegte Arbeitszeit nicht voll genutzt wurde.
  6. Soweit kein Sonderpreis vereinbart ist, legt die WK die zur Einsatzzeit gültige Preisliste zugrunde.

#### IV. Allgemeine Pflichten der WK

1. Die WK verpflichtet sich das Mietgerät in betriebsfähigem Zustand dem Auftraggeber am vereinbarten Ort durch den Lieferanten übergeben zu lassen.
  - a) Die WK ist berechtigt, dem Vertragspartner andere als die vereinbarten Geräte zur Verfügung zu stellen, wenn diese den Anforderungen entsprechen und es dem Auftraggeber zumutbar ist.
  - b) Die WK ist berechtigt, auch während der Mietzeit das Gerät durch ein Gerät gleicher Art und Güte zu ersetzen, wenn dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
2. Die WK erklärt sich bereit, einen vom Vertragspartner gewählten Mitarbeiter in die Handhabung des Gerätes einzuweisen.
  - a) Wünscht der Vertragspartner eine solchen Einweisung, so hat er diese ausdrücklich schriftlich anzufordern.

#### V. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gerät nach Erhalt ausführlich zu besichtigen.
  - a) Etwaige Mängel sind der WK unverzüglich anzuzeigen.

- b) Mängel, die bei Übergabe nicht ersichtlich waren, sind der WK unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
  - c) Bei wesentlichen Defekten hat der Auftraggeber das Gerät zur Vermeidung von weiteren Schäden stillzulegen.
2. Bei Übergabe werden zusammen mit den Fahrzeugpapieren und der Bedienungsanleitung weitere Bedienungs- und Wartungshinweise sowie ein Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten.
  3. Der Auftraggeber ist verpflichtet ausschließlich qualifiziertes, geschultes und ausreichend gesichertes Personal am Gerät einzusetzen.
  4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor dem Einsatz des Mietgerätes zu prüfen, ob der Standort des Gerätes sowie die An- und Abfahrtswege zum vorgesehenen Einsatzort einen gefahrlosen Einsatz zulassen.
  5. Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, insbesondere dürfen sie nicht als Hebekran und nicht über die festgelegte Tragkraft hinaus belastet werden.
  6. Sollte auch die Bereitstellung von Bedienpersonal Bestandteil des Vertrages sein, so ist der Auftraggeber verpflichtet dieses nur für vertragsgemäße Arbeiten einzusetzen.
  7. Bei Verkehrsunfällen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Polizei hinzuzuziehen.
  8. Bei Beschädigung (insbesondere bei Ölverlust) am Mietgerät hat der Auftraggeber unverzüglich umweltschützende Maßnahmen einzuleiten und die WK unverzüglich über den Ölverlust zu informieren.
  9. Der Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Mietgegenstände vor Diebstahl, Unterschlagung, Vandalismus oder Manipulation zu schützen.
  10. Bei längerer Mietzeit hat der Auftraggeber regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten zu Überprüfen und ggf. zu erneuern. Dies ist spätestens nach 10 Arbeitstagen der Fall.
  11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Mietgerät in seine Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen.
  12. Der Auftraggeber verpflichtet sich von der WK zur Verfügung gestellte Gerätschaften ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung der WK an Dritte weiterzugeben.

## VI. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant ist verpflichtet das angeforderte Mietgerät in betriebsfähigem Zustand an den Auftraggeber am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zu übergeben.
2. Sollte ein entsprechender Auftrag erteilt wurden sein, so ist der Lieferant verpflichtet vor Ort eine Einweisung am Gerät vorzunehmen, die dem branchenüblichen Standard entspricht.
3. Wird ein Defekt der Mietsache gemeldet, so hat der Lieferant schnellstmöglich für die Behebung dieses Defekts Sorge zu tragen.
  - a) Ist eine Behebung des Defekts in einem, dem Auftraggeber zumutbaren, Rahmen nicht möglich, so hat der Lieferant für Ersatz zu sorgen.
  - b) Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
4. Der Lieferant ist berechtigt, erst am von ihm gewählten Rückgabeort das Mietgerät auf Schäden zu Prüfen.
  - a) Etwaige Schäden sind fotografisch zu dokumentieren.

## VII. Haftung der WK

1. Die WK haftet ihren Geschäftspartnern lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit der schädigende Umstand in der Verantwortungssphäre der WK liegt.
2. Unter Umständen kann eine individuelle Haftungsbegrenzung vereinbart werden.
3. Für ggf. überlassenes Bedienpersonal, haftet die WK nur im Rahmen der Grundsätze des Auswahlverschuldens.

## VIII. Haftung des Auftraggebers

1. Mit der Absendung/Abholung des Mietgerätes geht die Gefahr der Beförderung auf den Auftraggeber über.
  - a) Die Haftung gilt fort bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Gerät am vom Lieferanten bestimmten Ort eingeht.
2. Ab Übernahme des Gerätes haftet allein der Auftraggeber für Schäden, die Dritten entstehen.
3. Bei Beschädigungen oder starker Verschmutzung des Mietgerätes, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (unterlassenes Abdecken bei Spritz-, Maler-, Schweißarbeiten etc.) oder durch sonstiges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, hat der Auftraggeber die Instandsetzungskosten (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) und Reinigungskosten zu tragen.
  - a) Darüber hinaus hat der Auftraggeber die WK den für die Zeit der Instandsetzung nachweislich entstandenen Mietausfallschaden frei zu zeichnen.
4. Hat der Auftraggeber keine Einweisung gefordert, so haftet er für alle Schäden, die nicht entstanden wären, wenn eine Einführung erfolgt wäre.

## IX. Haftung des Lieferanten

1. Der Lieferant haftet der WK für den Schaden, den er zu vertreten hat.
2. Der Lieferant haftet der WK insbesondere, aber nicht ausschließlich für:
  - a) Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten.
  - b) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht.

## X. Kündigung und Stornierung

1. Verträge, die auf eine bestimmte Dauer angelegt sind, sind grundsätzlich unkündbar. Hiervon ausgenommen sind fristlose Kündigungen der WK aus wichtigem Grund.
2. Ein wichtiger Grund liegt immer, aber nicht ausschließlich dann vor, wenn:
  - a) Nach Vertragsabschluss für die WK erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird;
  - b) Wenn der Auftraggeber, ohne schriftliche Zustimmung der WK, das Mietgerät oder ein Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet.
  - c) Schwerwiegende Verstöße gegen Ziffer V oder VI der AGB vorliegen.
3. Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit stornieren.
  - a) Sollten der WK hierdurch Kosten entstehen, so sind diese vom Auftraggeber zu ersetzen.

## XI. Kosten und Zahlung

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Berechnung des Mietzinses erfolgt auf Basis einer 5-Tage-Woche à 8 Stunden bei maximal 23 Tagen im Monat.
  - a) Wochenendarbeiten und/oder zusätzliche Arbeitsstunden müssen der WK schriftlich durch den Auftraggeber angezeigt werden.
3. Bei Wetterbedingtem Ausfall behält sich die WK das Recht vor, einen Mietzins in Höhe des vom Lieferanten veranschlagten Mietzinses zu verlangen.
4. Alle Zahlungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto und kostenfrei auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu überweisen.

- a) Zahlungen können auf den ältesten Schuldenposten, sowie auf Zinsen und Kosten verrechnet werden.
- 5. Der Zahlung mittels Schecks oder Wechsel wird ausdrücklich widersprochen.
- 6. Neukunden sind verpflichtet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Forderung der WK im Voraus zu begleichen.
- 7. Die WK behält sich das Recht vor Abschlags- und Vorschusszahlungen zu verlangen
  - a) Werden vereinbarte vorstehende Zahlungen nicht fristgerecht getätigt, behält sich die WK das Recht vor, die gesamte Forderung fällig zu stellen.
- 8. Begleicht der Auftraggeber die Forderung der WK nicht fristgerecht, so ist die WK, oder der Lieferant, dazu berechtigt dem Auftraggeber Besitz am bereitgestellten Gerät zu entziehen.
  - a) Kosten, die der WK oder dem Lieferanten durch den Besitztzug entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## XII. Stilliegezeiten

- 1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen oder andere unvorhersehbare Ereignisse [Seuche oder Pandemien]) an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
- 2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert. Im Übrigen gilt § 313 BGB.
- 3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit den vereinbarten Prozentsatz der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75 %.
- 4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme der WK unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

## XIII. Versicherungsschutz

- 1. Sofern ausdrücklich vereinbart, ist der Auftraggeber bzw. der berechnigte Fahrzeugführer wie folgt mitversichert:
  - a) Für zulassungspflichtige Fahrzeuge in der gesetzlichen Haftpflichtversicherung nach § 12 StVG i.V.m. PfIVG, sowie auf der Grundlage der Allg. Kraftfahrtversicherungsbedingungen (AKB). Entsprechend der AKB 15 Deckung ist die Nutzung der Maschinen und Geräte mit 7,5 Mio € für Personenschäden, 1,22 Mio € für Sachschäden und 50.000 € für Vermögensschäden abgedeckt.
- 2. Soweit der Auftraggeber aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, die von der WK vorgeschlagenen Versicherungen nicht abschließt, verzichtet er diesem gegenüber auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung.
- 3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen, insbesondere aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) und den vorstehend bereits genannten ABMG, eigenverantwortlich zu beachten. Der Auftraggeber hat bei Eintritt eines Schadenfalles insbesondere folgende Obliegenheiten:
  - a) Der Schaden ist WK unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ggf. die Polizei zu verständigen.
  - b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zumindest zu mindern.
  - c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Untersuchung der Schadenursache und Höhe bestmöglich mitzuwirken.

- d) Der Auftraggeber hat das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch die WK oder deren Beauftragten unverändert zu lassen, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber unzumutbar. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die durch den Mieter zu beachtenden Obliegenheiten ergeben sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- 4. Der Versicherungsschutz sowie der Selbstbehalt der Maschinenbruchversicherung ist je Auftrag individuell gem. der Versicherung des Eigentümers bzw. Lieferanten der WK. Grundsätzlich wird jeder Schadensfall am Gerät einzeln betrachtet. Reifenschäden sind generell nicht abgedeckt. Ebenfalls werden keine Schäden übernommen, welche durch Fehlbedienung, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters verursacht werden. Die WK ist nicht dazu verpflichtet, dem Auftraggeber vor jedem Mietauftrag, über die Leistungen der Maschinenbruchversicherung des Eigentümers zu unterrichten.